

MANTRAILER ALS TEILNEHMER IM ÖFFENTLICHEN VERKEHR



Dieses Dokument gibt den Mantrailern Hinweise für das korrekte Verhalten als Verkehrsteilnehmer. Es geht jedoch keine rechtliche Bindung aus den Ausführungen hervor. Die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen ist immer Einzelfallgebunden und wird von verschiedensten Faktoren beeinflusst.

Welchen rechtlichen Status hat der Mantrailer?

Das Strassenverkehrsrecht enthält keine spezifischen Bestimmungen bezüglich des Mantrailing. Für Personen mit Hunden kommen daher grundsätzlich die Regeln für Fussgänger zur Anwendung. Das gleiche gilt auch für Begleitpersonen.

Der Hundeführer ist dafür verantwortlich, dass keine gefährlichen Situationen entstehen und der Hund ständig unter seiner Kontrolle ist und das Team eine gewisse Einheit bildet. In der Regel bedeutet dies Leinenpflicht und der Hund darf nicht zu viel Spielraum haben.

Mantrailing im öffentlichen Verkehr

Haupt- und Durchgangsstrassen sind für Mantrailer zu meiden, hier gibt es zu viele Einschränkungen. Entlang stark befahrenen Strassen muss, damit man den nötigen Vorsichtspflichten nachkommen kann, der Hund konsequent an der kurzen Leine geführt werden. Gemäss Bundesamt für Strassen ASTRA müssen Hundeführer und Hund eine gewisse Einheit bilden und der Hund hat denselben Verkehrsplatz einzunehmen wie sein Führer. Dies bedeutet, dass der Hund an der kurzen Leine geführt werden muss. Auch auf dem Trottoir gilt der Grundsatz, dass durch den Hundeführer keine anderen Personen behindert oder gefährdet werden dürfen.

Bei getrennten Rad- und Fusswegen, dürfen nur die Fusswege benützt werden und die Signalisation „Verbot für Fussgänger“ ist selbstverständlich zu beachten.

Auf und entlang von stark befahrenen Strassen kann das Mantrailing kaum vorschriftskonform abgehalten werden und ist somit gemäss Auskunft vom Bundesamt für Strassen ASTRA aus Gründen der Verkehrssicherheit unzulässig. Ausschlaggebend, ob eine Strasse als verkehrsarm gilt oder nicht ist primär die Anzahl der Fahrzeuge und sekundär die Funktion der Fahrbahn.

Mantrailing auf Quartierstrassen?

Das Bundesamt für Strasse ASTRA führt gestützt auf Art. 46 Abs. 2^{bis} VRV aus, dass es auch auf verkehrsarmen Nebenstrassen nicht zulässig ist, den Bereich der Fahrbahn für das Mantrailing zu verwenden. Es ist zwar zulässig, auf verkehrsarmen Nebenstrassen zu spielen, dies ist auf eine begrenzten Fläche eingeschränkt. Mantrailer bewegen sich auf der ganzen Verkehrsfläche verkehrsmässig fort und fallen daher nicht unter diese Regel.

Für den Mantrailer gelten somit hier mit seinem Hund hier die gleichen Regeln wie für Fussgänger. Er muss hier sein Tier jederzeit unter Kontrolle haben und das Leinenhandling situationsgerecht anwenden oder die Arbeit gar kurz unterbrechen um andere Verkehrsteilnehmer passieren zu lassen. Der Mantrailer reagiert hier vermutlich sogar sicherer als Kinder, welche auf der Strasse spielen und den Verkehr weniger gut einschätzen können. Der Hundeführer, welcher in verkehrsarmen Wohnquartieren (welche in der Regel ja auch kein Trottoir haben) seinen Hund an unübersichtlichen Stellen kurz führt und auch sonst den motorisierten Verkehr nicht behindert, wird kaum Probleme bekommen.

Wichtig ist hier, dass ein Helfer mitläuft, welcher den Verkehr beobachtet und so dem Hundeführer entsprechende Hinweise geben kann. Dies entbindet aber den Hundeführer nicht von seiner Sorgfaltspflicht, er bleibt weiterhin für sein Verhalten selber verantwortlich.

Was kann passieren, wenn ich auf der Strasse traile?

Grundsätzlich kann es vorkommen, dass die Polizei den Hundeführer bei einer Kontrolle nach dem Ordnungsbussengesetz ahndet oder bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringt, wenn diese eine Übertretung feststellen.

Nicht vergessen dürfen auch die zivilrechtlichen Bestimmungen bezüglich Haftung, wenn es zu einem Ereignis kommt. Der Hundeführer kann auch hier für sein Verhalten haftbar gemacht werden.

Es sind hier die kantonalen Bestimmungen zu beachten. In verschiedensten Kantonen gilt eine Meldepflicht für Anlässe im Wald, an welchen mehr als 100 Personen (inkl. Zuschauer) teilnehmen. Ein normales, einzelnes Training in einer kleinen Gruppe ist somit nicht meldepflichtig und solange man sich an die Waldwege hält, kann auch keine übermässige Nutzung geltend gemacht werden. Bei der Durchführung von Wettkämpfen oder regelmässigen Trainings im gleichen Wald erkundigt man sich rechtzeitig beim entsprechenden Forstamt und dem Jagdrevier.

Welche Rechte hat der Helfer?

Der Helfer ist normaler Fussgänger und hat keine zusätzlichen Rechte. Er ist auch nicht berechtigt, den Verkehr zu regeln oder in einer anderen Form in diesen einzugreifen. Privatpersonen dürfen den Verkehr nur dann regeln, wenn es auf Grund einer verkehrsbedingten Situation wie z.B. ein Unfall gerechtfertigt wäre. Der Art. 67 Abs. 2 SSV kann für das Mantrailing nicht angewendet werden. Man kann nicht absichtlich eine gefährliche Situation herbeirufen (z.B. einen Trail entlang oder über eine stark befahrene Strasse) und sich dann auf diesen Artikel berufen!

Die Verkehrsregelung darf ausschliesslich durch Personen gem. Art. 67 Abs. 1 SSV erfolgen. Dies sind zum Beispiel die Angehörigen von Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz oder Militär in Uniform, aber auch Verkehrskadetten oder Verkehrsdienste mit einer entsprechenden kantonalen Bewilligung.

Übersicht über die rechtlichen Bestimmungen

Rechtlich gültig sind immer nur die offiziellen Gesetzesdokumente und nicht diese Übersicht, welche nur Auszüge enthält. Die nachfolgende Auflistung soll dem Leser einen Überblick verschaffen.

- | | |
|-----------------------|---|
| SVG Art. 26 Abs. 1 | Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. |
| SVG Art. 43 Abs. 2 | Das Trottoir ist den Fussgängern, der Radweg den Radfahrern vorbehalten. ... |
| SVG Art. 49 Abs. 1 | Fussgänger müssen die Trottoirs benutzen. Wo solche fehlen, haben sie am Strassenrand und, wenn besondere Gefahren es erfordern, hintereinander zu gehen. Wenn nicht besondere Umstände (<i>Anm. fehlende Ausweichmöglichkeit</i>) entgegenstehen, haben sie sich an den linken Strassenrand zu halten, namentlich ausserorts und in der Nacht. |
| SVG Art. 49 Abs. 2 | Die Fussgänger haben die Fahrbahn vorsichtig und auf dem kürzesten Weg zu überschreiten, nach Möglichkeit auf einem Fussgängerstreifen. Sie haben den Vortritt auf diesem Streifen, dürfen ihn aber nicht überraschend betreten. |
| VRV Art. 46 Abs. 1 | Auf der Fahrbahn gehen die Fussgänger rechts statt links, wenn sie nur dort die Möglichkeit zum Ausweichen haben |
| VRV Art. 46 Abs. 2 | Die Fussgänger vermeiden es, unnötig auf der Fahrbahn zu verweilen, |
| VRV Art. 46 Abs. 2bis | Für Tätigkeiten, namentlich Spiele, die auf einer <u>begrenzten</u> Fläche stattfinden, darf ... auf verkehrsarmen Nebenstrassen (z.B. in Wohnquartieren) der gesamte Bereich der Fahrbahn benützt werden, sofern die übrigen Verkehrsteilnehmer dadurch weder behindert noch gefährdet werden. |
| VRV Art. 47 Abs. 1 | Fussgänger müssen, besonders vor und hinter haltenden Wagen, behutsam auf die Fahrbahn treten; sie haben die Strasse ungesäumt zu überschreiten. Sie müssen die Fussgängerstreifen, Über- oder Unterführungen benutzen, wenn diese weniger als 50m entfernt sind. |
| VRV Art. 47 Abs. 2 | Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung haben die Fussgänger Vortritt, ausser gegenüber der Strassenbahn. Sie dürfen jedoch vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte. |
| VRV Art. 47 Abs. 5 | Ausserhalb von Fussgängerstreifen haben die Fussgänger den Fahrzeugen den Vortritt zu lassen. |
| VRV Art. 47 Abs. 6 | Bei Verzweigungen mit Verkehrsregelung dürfen die Fussgänger die Fahrbahn nur überqueren, wenn der Verkehr in ihrer Gehrichtung freigegeben ist. |
| VRV Art. 52 Abs. 1 | Wer ein Tier führt, muss es ständig in seiner Gewalt haben. Tiere dürfen nur geeigneten Führern anvertraut werden. |
| VRV Art. 53 Abs. 2 | Nachts und wenn die Witterung es erfordert, hat der Führer eines Tieres wenigstens auf der dem Verkehr zugewendeten Seite ein von vorne und von hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht zu tragen. ... |
| SSV Art. 19 Abs. 3 | Das Signal „Verbot für Fussgänger“ (2.15) untersagt den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten den Zugang. |
| SSV Art. 67 Abs. 2 | Die Zeichen und Weisungen anderer Personen sind zu befolgen, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr oder zur Regelung einer schwierigen Verkehrslage gegeben werden. |
| OBV Anhang 1 | Ab Ziffer 900 |
| Waldgesetz | Hier sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten. Es gibt keine für die ganze Schweiz geltende Regelung. Nach dem eidg. Waldgesetz sind die Kantone für den Vollzug und Erlass weiterer Bestimmungen zuständig. Je nach Kanton ist auch das Jagdgesetz oder das Gesetz über den Schutz von Wildtieren zu beachten. |